

**S a t z u n g**  
**über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates  
für den Landkreis Wittmund**

Aufgrund der §§ 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 511) i. V. m. § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Name, Sitz und Stellung**

- (1) Zur Interessenwahrnehmung der im Landkreis Wittmund lebenden Menschen mit Behinderungen wird ein „Behindertenbeirat für den Landkreis Wittmund“ gebildet.  
Der Beirat hat seinen Sitz beim Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund.
- (2) Der Behindertenbeirat ist unabhängig und insbesondere weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

**§ 2**  
**Aufgaben**

- (1) Aufgabe des Beirates ist es, den Landkreis Wittmund bei der Verwirklichung der Zielsetzung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 25.11.2007 zu unterstützen. Ziel des Gesetzes ist es, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.
- (2) Der Beirat soll Vorschläge und Anregungen mit Blick auf die Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen unter Beteiligung der/des Behindertenbeauftragten entgegennehmen, auswerten und an zuständige Stellen weiterleiten. Der Behindertenbeirat arbeitet dabei vertrauensvoll mit dem/der Behindertenbeauftragten zusammen.
- (3) Der Behindertenbeirat informiert die Bevölkerung über Belange behinderter Menschen.
- (4) Der Behindertenbeirat wirkt beratend bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen des Landkreises mit, die Menschen mit Behinderungen betreffen oder betreffen können.

**§ 3**  
**Bildung des Behindertenbeirates**

- (1) Der Behindertenbeirat besteht aus dem Behindertenbeauftragten und 10 weiteren vom Kreistag auf der Grundlage von Vorschlägen der im Landkreis Wittmund tätigen Selbsthilfeorganisationen, Verbände, Träger der freien Wohlfahrtspflege und der Fraktionen des Kreistages gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sollen vorrangig dem Personenkreis der behinderten Menschen angehören, können aber auch legitimierte Interessenvertreter sein. Nach Möglichkeit sollen folgende Personengruppen mit mindestens einem Vertreter im Beirat vertreten sein.
  - Menschen mit geistiger Behinderung
  - Menschen mit körperlicher Behinderung
  - Menschen mit seelischer Behinderung
  - Blinde
  - Hörgeschädigte
  - Menschen mit einer chronischen Erkrankung
  - Eltern von Kindern mit Behinderung
- (3) Die Mitglieder des Behindertenbeirates müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Wittmund haben.

- (4) Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Behindertenbeirates haben sie Anspruch auf Sitzungsgeld sowie Ersatz ihrer Fahrkosten entsprechend der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Fahrkosten-, Verdienstausschüttung und Sitzungsgeldern an die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Wittmund und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder. \*
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (6) Beratende Mitglieder des Behindertenbeirates sind der/die Leiter/in des Sozialamtes oder dessen/deren Stellvertreter/in und die/der Schwerbehindertenbeauftragte des Landkreises Wittmund.

#### **§ 4 Amtszeit**

- (1) Die Amtsperiode des Behindertenbeirates entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Die erste Amtszeit beginnt abweichend am 01.01.2009 und endet am 31.10.2011.

#### **§ 5 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung für den Behindertenbeirat, die Vorbereitung der Sitzungen des Beirates und die Anfertigung der Sitzungsniederschrift obliegt dem/der Behindertenbeauftragten des Landkreises Wittmund.
- (2) Die Vertretung des Beirates in der Öffentlichkeit erfolgt über die/den Vorsitzende(n).
- (3) Der Beirat gibt sich im Einvernehmen mit dem Landkreis Wittmund eine Geschäftsordnung, in der alle weiteren inneren Abläufe geregelt sind.

#### **§ 6 Sitzungen**

- (1) Der Behindertenbeirat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung geändert oder ergänzt werden.
- (2) Der Behindertenbeirat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Behindertenbeirates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Behindertenbeirat kann zu Fachfragen sachverständige Personen einladen.
- (3) Zu Beginn jeder Sitzung erstattet der/die Behindertenbeauftragte einen Bericht über die Tätigkeit seit der letzten Sitzung. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.
- (4) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Die Bildung von Arbeitsgruppen aus der Mitte des Behindertenbeirates ist möglich. Die Ergebnisse sind dem Behindertenbeirat vorzutragen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittmund, den 17.12.2008

\* § 3 Abs. 4 wurde durch die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates für den Landkreis Wittmund vom 17.12.2012 geändert. Die Satzungsänderung ist zum 01.01.2013 in Kraft getreten.